

Ortsrecht Markt Oberstaufen



Geschäftsordnung für den Tourismus Eigenbetrieb Oberstaufen - TEO

vom 21.12.2022

Aufgrund § 6 Abs. 1 der Betriebssatzung für Tourismus Eigenbetrieb Oberstaufen - TEO erlässt der Marktgemeinderat folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Grundsätze der Betriebsführung

- (1) Für den Tourismus Eigenbetrieb Oberstaufen - TEO ist ein Werkleiter/eine Werkleiterin (Tourismusdirektor/in, Werkleitung) bestellt. Die Werkleitung leitet den Betrieb im Rahmen der Vorschriften der Gemeindeordnung (GO), der Eigenbetriebsverordnung Bayern und dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften, der Betriebssatzung für den Tourismus Eigenbetrieb Oberstaufen – TEO und dieser Geschäftsordnung in eigener Zuständigkeit und Verantwortung.
- (2) Die Werkleitung hat den Eigenbetrieb wirtschaftlich und sparsam zu führen.

§ 2

Aufgaben der Werkleitung

- (1) Der Werkleitung obliegt die Leitung des Eigenbetriebes sowohl in Kaufmännischer als auch in organisatorischer Hinsicht.
- (2) Zum Geschäftsbereich der Werkleitung gehören
 - a) die in §§ 2 und 4 der Betriebssatzung näher bezeichneten Aufgaben,
 - b) die Geschäftsführung der Oberstaufen Tourismus Marketing GmbH,
 - c) die Mitwirkung im Vorstand des Schrothverband Oberstaufen e. V.,
 - d) Errichtung, Unterhalt und Betrieb von öffentlichen Kureinrichtungen und touristischer Infrastruktur
 - e) Touristisches Beteiligungsmanagement
 - f) Mitwirkung in regionalen und überregionalen touristischen Gremien und Fachbeiräten in Abstimmung mit dem Ersten Bürgermeister.

Die fachliche Beratung für hoheitliche Finanzangelegenheiten und sonstige Aufgabenstellungen erfolgt bei Bedarf durch die zuständigen Fachressorts der Gemeindeverwaltung. Dabei gilt § 4 Abs. 4 der Betriebssatzung des TEO.

- (3) Qualitätsmanagement Veranstaltungsmanagement, Innen- und Außenmarketing, Gäste- und Vermieterservice sind auf die Oberstaufen Tourismus Marketing GmbH ausgelagert.
- (4) Der Betrieb des Erlebnisbades Aquaria ist auf die Aquaria Erlebnisbad-Betriebs GmbH ausgelagert.
- (5) Die Werkleitung ist verantwortlich für die Durchführung, Koordination und Überwachung sämtlicher Aufgaben des Tourismus Eigenbetriebs Oberstaufen – TEO.

§ 3

Zusammenarbeit mit den Gremien des Eigenbetriebes und der Marktgemeinde

- (1) Im Interesse einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Werkleitung, Erstem Bürgermeister, Tourismusausschuss und Marktgemeinderat sind alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, die der gegenseitigen Information dienlich sind.
- (2) Die Werkleitung bereitet die tourismusrelevanten Tagesordnungspunkte für die Sitzungen von OTM Aufsichtsrat, Aquaria Aufsichtsrat, Tourismusausschuss und Marktgemeinderat mit den erforderlichen Sitzungsvorlagen im Ratsinformationssystem des Marktes Oberstaufen vor.

§ 4

Weisungsbefugnis

Die Werkleitung ist gegenüber allen Bediensteten des Eigenbetriebes Dienstvorgesetzter und weisungsberechtigt. Im Rahmen des § 4 Abs. 4 der Betriebssatzung des TEO gilt die Weisungsbefugnis auch für die in anderen Aufgabenbereichen tätigen Mitarbeiter des Marktes Oberstaufen.

§ 5

Inanspruchnahme gemeindlicher Ämter

- (1) Die Werkleitung soll zur Erledigung einzelner Aufgaben des Eigenbetriebs die Beschäftigten der übrigen Gemeindeverwaltung in Anspruch nehmen, sofern die Aufgaben nicht oder nicht vollständig mit eigenem Personal des Eigenbetriebes ausgeführt werden können und dies für den Eigenbetrieb zweckmäßig oder aus

Gründen der Einheitlichkeit der Gemeindeverwaltung erforderlich ist. Dabei gilt § 4 Abs. 4 der Betriebssatzung des TEO.

- (2) Die Gemeindeverwaltung muss hierfür von TEO gem. § 7 der Eigenbetriebsverordnung Bayern einen angemessenen Verwaltungskostenbeitrag fordern.

§ 6

Kassenwirtschaft, Rechnungswesen

- (1) Für den TEO ist eine gesonderte Kasse einzurichten und nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung unter Beachtung von § 10 der Eigenbetriebsverordnung Bayern und dazu ergangener Verwaltungsvorschriften zu führen. Diese Kasse wickelt den gesamten Zahlungsverkehr für den Tourismus Eigenbetrieb Oberstaufen – TEO ab.
- (2) Hiervon ausgenommen sind im Aufgabenbereich von TEO liegende, eigenständige Tochtergesellschaften des Marktes Oberstaufen wie insbesondere Aquaria Erlebnisbad-Betriebs GmbH und Oberstaufen Tourismus Marketing GmbH – OTM.
- (3) Alle Zweige des Rechnungswesens sind gemäß § 12 der Eigenbetriebsverordnung Bayern einheitlich zu leiten.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Tourismus Eigenbetrieb Oberstaufen - TEO vom 21.12.2017 außer Kraft

Oberstaufen, den 21.12.2022
MARKT OBERSTAUFEN

gez.

Martin Beckel
Erster Bürgermeister